

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung**

**Schwarzenberg, Johann**

**Bamberg, [1694]**

So deß Thäters gegebene Beweysung-Artickel nicht beschlüssen

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

## Bambergisch

letten Beweysung ( auch weiß der Ankläger dienstlichs darwider beweisen wolt ) zugelassen / auch durch Unser Rätthe deßhalb Kundschaftverhö-  
rer vnd anders verordnet / gehalten vnd gehandelt werden / wie vor in  
dem vier vnd siebenzigsten Artikel / vnd in etlichen Artikeln darnach /  
von Form vnd Maß der Beweysung gesetzt ist / Auch sollen etlich Ar-  
tikel nechst hernach volgent / deßhalb angesehen / vnd so dieselben Fall  
zu Schulden kommen / darnach gehandelt werden / wo gezweiffelt wird /  
soll Raths gepflogen werden.

**So deß Thäters gegebene Beweysung-Artikel  
nicht beschließen.**

**CLXXVII.** Item / So aber die obberührte Beweysung-Artikel durch Unsern  
Richter / mit gehabtem Rätthe Unser Weltlichen Hof-Rätthe dafür er-  
kant würden / ob gleich solche erbottene Beweysung geschehe / daß die  
dannoch nicht dienstlich zu deß Thäters Entschuldigung were / so soll die  
selbig Beweysung nicht zugelassen / sonder aberkant / vnd alsdann durch  
Unsern Richter vnd Gericht ( da der Thäter innen lege ) mit fürderli-  
chem Rechten weiter gehandelt werden / wie sich gegen einem solchen be-  
kentlichen offenbaren Thäter gebürt.

**Über wene die Akung in obgemelter  
Aufführung gehen soll.**

**CLXXVIII.** Item / So aber einer jemandt entleibt hett / deßhalb in Gefenck-  
nuß köme / auch der Entleibung bekentlich were / vnd doch der vorgemel-  
ten Ursachen eine / die ihn solcher Entleibung halb / gar oder eins theils  
entschuldigen möchten / mit Kundschaft ( wie davon gesetzt ist ) aufffü-  
ren wolt / so sollen deß beklagten Freund dem Kläger zuorderst vor Un-  
sern Amtmann vnd Richter / einen nottürfftigen Bestalt / Caution  
vnd Versicherung thun / ob sich solch fürgegebene Entschuldigung deß  
beklag-